



DIGITAL RELOAD

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand Dezember 2021

Sehr geehrte Kunden,

nachfolgend teilen wir Ihnen die wesentlichen Informationen und Vertragsbedingungen bezüglich der Heimat Shoppen Card mit. Bei Fragen steht Ihnen das Heimat Shoppen Card Team unter der Telefonnummer +49 651 99 21 94 80 oder per E-Mail an kontakt@heimat-shoppen-card.de zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage (www.heimatshoppencard.de).

Diese AGB regeln in Teil A) die Vereinbarung zwischen der ICP Transaction Solutions GmbH und dem Unternehmen hinsichtlich der Durchführung des HSC-Programms, in Teil B) die Gebühren und Nutzungsbedingungen der Heimat Shoppen Card und in Teil C) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der UAB B4B Payments Europe, Lvovo g. 105A Vilnius, Litauen.

Die **ICP Transaction Solutions GmbH** ist eines von sechs Unternehmen, die gemeinsam unter der eingetragenen Marke DIGITAL RELOAD auftreten, und tritt als technischer Dienstleister und Programm Manager des bundesweiten „Heimat shoppen“ Kartenprogramms auf. Die Heimat Shoppen Card ist eine Mastercard-Prepaidkarte, über die Arbeitgeber an ihre Mitarbeiter steuerfreie und -begünstigte Sachbezüge auszahlen können.

UAB B4B Payments Europe ist von der Bank von Litauen als E-Geld-Institut (Lizenz Nr.: 76) gemäß dem Gesetz über E-Geld und E-Geld-Institut 2011 zugelassen. In Europa werden die Karten von B4B Payments gemäß der Lizenz von Mastercard International Inc. ausgegeben.

A) Vereinbarung zwischen der ICP Transaction Solutions GmbH („ICP“) und dem Unternehmen („Der Arbeitgeber“)

ICP und der Arbeitgeber werden in dieser Vereinbarung als "Parteien" und eine von ihnen als "Partei" bezeichnet.

ICP ist im Bereich der Bereitstellung von Programmverwaltungsdiensten für Prepaid-Karten tätig, die in Zusammenarbeit mit einer ausstellenden Bank und einem Kartenprogramm ausgestellt wurden und den Regeln und Richtlinien dieser Organisationen sowie den geltenden Gesetzen und Vorschriften unterliegen.

ICP verfügt über angemessene Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen auf diesem Gebiet.

ICP hat bestimmte Computersoftwareanwendungen entwickelt bzw. besitzt diese oder hat diese von Dritten lizenziert, die eine Plattform und einen integralen Bestandteil der von ICP angebotenen Programmverwaltungsdienste für Prepaid-Karten bilden.

ICP gewährt dem Arbeitgeber eine nicht ausschließliche Lizenz zur Nutzung der Rechte an geistigem Eigentum, soweit zur Nutzung der Prepaid-Karte durch seine Arbeitnehmer erforderlich.

Der Arbeitgeber wird für einen zwischen den Parteien zu vereinbarenden Zeitraum in die Umsetzungsphase mit Arbeitnehmern und die laufende Kontoverwaltung einbezogen.



§ 1 Definitionen und Auslegung

In dieser Vereinbarung haben die folgenden Ausdrücke folgende Bedeutungen, sofern der Kontext nichts anderes erfordert:

"Arbeitnehmer": bezeichnet jede Person, die in einem Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber steht.

"Gebühr": bezeichnet die vom Arbeitgeber zu zahlenden und in Teil B dieser Vereinbarung genannten Gebühren.

"Geschäftstag": bezeichnet jeden Tag außer Samstag, Sonntag oder Feiertag in Litauen.

"Kartenprogramm": bezeichnet Mastercard International Inc, Visa Inc oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder Nachfolger und Beauftragten.

"Produkt": bezeichnet die Waren und Dienstleistungen, die ICP (direkt oder über den Arbeitgeber) Arbeitnehmern zur Verfügung stellt.

"Rechte an geistigem Eigentum": bezeichnet Handelsnamen, Dienstleistungsmarken, die mit den Marken ICP verbunden sind oder diese einschließen, sowie alle damit verbundenen Goodwills, Marken, Symbole, Logos, Ableitungen von Abzeichen, Geschäftsgeheimnisse, Know-how und alle anderen Eigentumsrechte, die von ICP oder ihren verbundenen Unternehmen oder Vertragspartnern im Rahmen des Kartenprogramms verwendet werden oder ihnen gehören.

"Verbundene Unternehmen": einer Person bezeichnet jede andere Person, die die erstgenannte Person kontrolliert, von ihr kontrolliert wird oder unter gemeinsamer Kontrolle mit ihr steht. Für die Zwecke dieser Definition bedeutet „Kontrolle“ den Besitz der Befugnis, das Management und die Richtlinien des kontrollierten Unternehmens durch das direkte oder indirekte Eigentum an mehr als 50% aller Stimm- oder Beteiligungsrechte zu lenken oder zu bestimmen.

"Vertragsdauer": der Zeitraum, der am Datum des Inkrafttretens beginnt und am Enddatum oder an einem früheren Datum endet, an dem diese Vereinbarung endet.

"Vertrauliche Informationen": bezeichnet Informationen einer Partei, die von der Partei als vertraulich angesehen wird, einschließlich finanzieller, Marketing- und technischer Informationen, Ideen, Konzepten, Know-how, Technologien, Prozessen, Produkten, Marktanalysen und -informationen, Kunden- und Lieferantenlisten und -datenbanken, Geschäftsgeheimnissen und Informationen wirtschaftlich sensibler Art.

Vertrauliche Informationen enthalten jedoch keine Informationen, die:

(1.1.1a) Zum Zeitpunkt der ersten Offenlegung oder Kenntnisnahme durch die andere Partei sich bereits im rechtmäßigen Besitz dieser Partei befand. (1.1.1b) Öffentlich bekannt ist oder wird, außer durch Offenlegung unter Verstoß gegen diese Vereinbarung.

„Vorschriften“: bezeichnet alle einschlägigen Regeln, Gesetze, Statuten, Rechtsinstrumente, Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und Richtlinien, die von Regierungsbehörden, Selbstregulierungsbehörden, Handelsverbänden oder Branchenverbänden erlassen wurden, die Gesetzeskraft haben oder für die Geschäftsführung von ICP, das Kartenprogramm oder den Arbeitgeber oder im Zusammenhang mit ihren Rechten und Pflichten aus dieser Vereinbarung verbindlich sind.

"Werbematerial": bezeichnet alle Werbematerialien, Präsentationen und Verkaufsbroschüren sowie die von ICP bereitgestellte und autorisierte Literatur.

Sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, bedeutet

- "Schreiben" und jeder verwandte Ausdruck jede Kommunikation, die durch E-Mail, Telex, Faxübertragung oder ähnliche Mittel erfolgt;
- "diese Vereinbarung" diese Vereinbarung und jeden Anhang, die von den Vertragsparteien durch schriftliche Vereinbarung geändert oder ergänzt werden;
- Ein Anhang ist ein Anhang zu dieser Vereinbarung. und
- Eine Klausel oder ein Absatz ist ein Verweis auf eine Klausel dieser Vereinbarung (außer Anhängen) oder einen Absatz des entsprechenden Anhangs.

Jede Bezugnahme auf die Parteien schließt eine Bezugnahme auf ihre jeweiligen persönlichen Vertreter, Erben, Rechtsnachfolger und ordnungsgemäßen Bevollmächtigten ein.

Jede Bezugnahme auf eine Person umfasst eine juristische Person, eine nicht rechtsfähige Vereinigung, eine Personengesellschaft oder eine andere juristische Person.

Wörter im Singular schließen den Plural ein und umgekehrt.

Wörter mit einem Geschlecht schließen ein anderes ein.

§ 2 Aufnahmen neuer Arbeitnehmer in das Kartenprogramm

Der Arbeitgeber muss:

- den Arbeitnehmer über das Kartenprogramm informieren, anhand von Informationen, die mit ICP abgestimmt wurden;

- gegebenenfalls ICP ein von ICP/B4B entwickeltes Stammdatenblatt über neue Arbeitnehmer zur Verfügung stellen, das alle notwendigen Informationen für ICP/B4B enthält, um die Arbeitnehmer zu prüfen und festzustellen, ob sie für die Bereitstellung des Kartenprogramms (weiterhin) qualifiziert sind. Diese Informationen werden als vertrauliche Informationen behandelt.

- bestätigen, dass der Arbeitnehmer der Kontaktaufnahme seitens ICP in Bezug auf das Kartenprogramm zustimmt; und

- alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, damit ICP die Kontaktdaten und alle anderen vom Arbeitgeber bereitgestellten Informationen gemäß der Datenschutzgrundverordnung verarbeiten kann.

- sicherstellen, dass der Arbeitnehmer eine Handynummer angibt, die ihm gehört, um der Strong Customer Authentication (SCA) zu entsprechen („registrierte Handynummer“).

- sicherstellen, dass die Karten nach Erhalt durch den Arbeitnehmer auf der jeweiligen Registrierungsseite des Karteninhabers unter Verwendung des eindeutigen 9-stelligen Codes auf der Karte und seines Geburtsdatums „aktiviert“ werden. Ein eindeutiger Login-Code wird an die hinterlegte E-Mail-Adresse gesendet.

§ 3 Verpflichtungen von ICP

ICP erklärt sich damit einverstanden, dass alle vom Arbeitgeber erstellten Arbeitnehmerinformationsblätter so bald wie möglich und zeitnah, spätestens jedoch innerhalb von 15 Werktagen nach Übersendung durch den Arbeitgeber im Hinblick auf die Arbeitnehmerüberprüfung an B4B weitergeleitet werden.

Wenn ICP oder B4B vernünftigerweise und im Rahmen der vom Kartenprogramm oder der Aufsichtsbehörde festgelegten Beschränkungen beschließt, einen Arbeitnehmer oder Arbeitgeber nicht (mehr) zuzulassen, oder zu dem Schluss kommt, dass der Arbeitnehmer oder Arbeitgeber nicht geeignet ist, am Kartenprogramm teilzunehmen, informiert ICP/B4B den Arbeitgeber so bald wie möglich, jedoch spätestens am Ende der Prüfung. ICP muss eine ordnungsgemäße Aufzeichnung von Arbeitnehmern zum Zwecke der genauen Berechnung der Gebühren gemäß Teil B führen. ICP stellt dem Arbeitgeber die von Zeit zu Zeit erforderlichen aktualisierten Marketingmaterialien zur Verfügung, damit der Arbeitgeber seinen Verpflichtungen nachkommen kann.

ICP verpflichtet sich ferner:

- alle Vorschriften in Bezug auf das Kartenprogramm einzuhalten; und



- mit angemessener Sorgfalt und Sachkenntnis sorgfältig, effizient und professionell bei der Bereitstellung des Kartenprogramms zu handeln und alle erforderlichen Fähigkeiten, Qualifikationen und Befugnisse vorzuhalten, damit der Arbeitgeber das Kartenprogramm seinen Arbeitnehmern zur Verfügung stellen kann.

§ 4 Gebühren und Zahlung

ICP berechnet dem Arbeitgeber die Gebühren gemäß Teil B dieser Vereinbarung.

§ 5 Verhältnis der Parteien

Nichts in dieser Vereinbarung begründet eine Personengesellschaft zwischen den Parteien oder wird als solche angesehen. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, wird keine Partei Vertreter der anderen Partei sein oder sich als ein solcher ausgeben.

Vorbehaltlich ausdrücklicher gegenteiliger Bestimmungen in dieser Vereinbarung hat der Arbeitgeber kein Recht und keine Befugnis, für ICP einen Vertrag abzuschließen, eine Zusicherung zu machen, eine Garantie zu geben, Haftung zu übernehmen, eine ausdrückliche oder stillschweigende Verpflichtung einzugehen oder ICP in irgendeiner Weise zu binden.

§ 6 Vertraulichkeit

Jede Vertragspartei behandelt den Inhalt dieser Vereinbarung und die vertraulichen Informationen vertraulich und gibt diese nicht ohne Zustimmung der anderen Vertragspartei an Dritte weiter, außer an ihre Berater und Versicherer oder die Anwälte ihrer Versicherer, oder wenn diese Informationen öffentlich bekannt ist oder aufgrund des Gesetzes oder den Regeln einer Börse offengelegt werden müssen, an der die Aktien der Partei oder ihrer verbundenen Unternehmen notiert sind.

§ 7 Nichtumgehung

ICP und der Arbeitgeber vereinbaren hiermit unwiderruflich, die Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht zu umgehen oder zu versuchen sie zu umgehen, einschließlich der Bestimmungen zur Berechnung und Zahlung der Gebühr und versichern, dass sie in jedem Fall nach den höchsten ethischen Standards im Umgang miteinander handeln werden.

§ 8 Wirkung, Dauer und Beendigung

Die Vereinbarung ist wirksam ab Vertragsunterzeichnung („Datum des Inkrafttretens“) und endet am dritten Jahrestag des Inkrafttretens. Sie wird automatisch verlängert, bis eine Partei der anderen Partei eine Kündigungserklärung

mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich zugestellt hat.

Der Vertrag endet des Weiteren, ohne dass es einer Kündigung durch ICP oder den Arbeitgeber bedarf, wenn der Vertrag zwischen UAB B4B Payments Europe, company code 305539054, located at Lvovo str. 105A, Vilnius, LT-08104, Republic of Lithuania sowie dem Arbeitgeber endet. Hiervon abweichend kann ICP dem Arbeitgeber anbieten, die Heimat Shoppen Card von einem anderen Kartenanbieter zu beziehen, damit das Heimat Shoppen Programm weiterlaufen kann. Die Vertragsbedingungen werden in diesem Fall gegebenenfalls angepasst, um den neuen Vertragsbedingungen des neuen Kartenanbieters Rechnung zu tragen.

Wenn eine Partei ("säumige Partei"):

- die Erfüllung oder Einhaltung einer seiner Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung versäumt oder vernachlässigt; oder
- als Unternehmen freiwillig oder gezwungenermaßen liquidiert wird, außer bei einer Liquidation im Rahmen von Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz, oder als Unternehmen eine Vereinbarung zum Nutzen seiner Gläubiger trifft; oder
- einen Liquidator, Zwangsverwalter etc. in Bezug auf ihr Vermögen hat; oder
- als Unternehmen die Rechte an geistigem Eigentum nicht mehr nutzen kann oder das Produkt aufgrund von Verpflichtungen aus dem Kartenprogramm oder gegenüber der Aufsichtsbehörde nicht (mehr) (in Deutschland oder gegenüber einem Arbeitgeber oder aus ähnlichen Gründen) angeboten werden kann.

(Jeder der oben genannten Fälle wird als "Säumnis" bezeichnet.)

kann die nichtsäumige Partei diesen Vertrag kündigen. Dies gilt unbeschadet etwaiger Rechte oder Rechtsbehelfe einer Partei in Bezug auf die Verletzung, Nichterfüllung oder Nichtbeachtung einer Zusicherung oder einer Bestimmung dieses Vertrags. Voraussetzung ist, dass der Verzug nach Zustellung einer Aufforderung durch die nichtsäumige Vertragspartei an die säumige Partei erfolgt ist, den Verzug zu beheben und die Säumnis nach Zustellung für weitere 30 Tage fortduerte.

Wenn die Säumnis behoben werden kann, jedoch nicht innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen, wird der Zeitraum auf einen längeren Zeitraum verlängert, der angemessen ist, jedoch 60 Tage nicht überschreitet, damit die Säumnis behoben

werden kann. Die säumige Partei muss innerhalb der 30-tägigen Frist mit der Behebung der Säumnis begonnen haben und sorgfältig mit der Behebung fortfahren. Die Kündigung lässt die Rechte der Vertragsparteien unberührt, die vor dem Datum der Kündigung oder infolge der Kündigung entstehen.

Nach Beendigung dieser Vereinbarung muss jede Partei Folgendes tun, es sei denn, die vertraulichen Informationen werden noch benötigt, um die Verpflichtungen der Partei aus laufenden und geltenden Verträgen zu erfüllen:

- an die offenlegende Partei alle Dokumente zurücksenden, die der empfangenden Partei übergeben wurden und die die vertraulichen Informationen enthalten; und
- alle Aufzeichnungen der vertraulichen Informationen löschen oder zerstören, die sich in anderen Dokumenten befinden, die von oder für die Empfängerpartei erstellt oder generiert wurden.

Wenn ICP oder eine ihrer Vertragsparteien des Kreditkartenprogramms aufgrund des Verkaufs von mehr als 50% ihres Grundkapitals einer Übernahme durch ein anderes Unternehmen unterliegt und die übernehmende Gesellschaft, die durch diese Vereinbarung gewährten Rechte nicht erneuern möchte, kann ICP mit einer Frist von 9 Monaten kündigen.

Nach Beendigung dieser Vereinbarung sind alle ausstehenden Gelder, die der Arbeitgeber ICP oder ICP dem Arbeitgeber schuldet, sofort zahlbar.

Gelder, die ICP im Namen des Arbeitgebers oder seiner Arbeitnehmer hält, werden innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung dieses Vertrags zurückgegeben.

§ 9 Art der Vereinbarung

Diese Vereinbarung ist für die Parteien höchstpersönlich. Keine Partei darf ihre Rechte aus dieser Vereinbarung abtreten, verpfänden oder belasten (außer durch Floating Charge) oder unterlizenzieren oder ihre Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung weiterreichen oder anderweitig abtreten, außer (i) mit der schriftlichen Zustimmung der anderen Partei oder (ii) an ein verbundenes Unternehmen.

Diese Vereinbarung enthält die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien und darf nur durch ein Dokument in Schriftform geändert werden, welches von den ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern der Parteien unterzeichnet wurde.

Jede Partei erklärt sich damit einverstanden, dass sie sich beim Abschluss dieser Vereinbarung nicht auf Zusicherungen, Garantien oder andere



Bestimmungen stützt, die nicht ausdrücklich in dieser Vereinbarung enthalten sind. Alle Bedingungen, Garantien oder sonstigen Bestimmungen, die durch Gesetz oder Gewohnheitsrecht gelten könnten, sind soweit gesetzlich zulässig in vollem Umfang ausgeschlossen.

Eine Versäumnis oder Verzögerung einer Partei bei der Ausübung eines ihrer Rechte aus dieser Vereinbarung gilt nicht als Verzicht auf dieses Recht. Ein Verzicht einer Partei auf die Ahndung einer Verletzung eines ihrer Rechte gilt nicht als Verzicht auf die Ahndung einer späteren Vertragsverletzung.

Wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung von einem Gericht oder einer anderen zuständigen Behörde als ganz oder teilweise ungültig oder nicht durchsetzbar angesehen wird, bleibt diese Vereinbarung in Bezug auf ihre anderen Bestimmungen und den Rest der betroffenen Bestimmung gültig, es sei denn, dies zerstört im Wesentlichen den wirtschaftlichen Vorteil zwischen ICP und dem Arbeitgeber.

§ 10 Sonstiges

Alle Mitteilungen oder sonstigen Informationen, die gemäß dieser Vereinbarung von einer Partei an die andere Partei gegeben oder genehmigt werden müssen, müssen erfolgen durch:

- persönliche Zustellung;
- Versand per frankiertem Einschreiben; oder
- per E-Mail, Fax oder einem vergleichbaren Kommunikationsmittel an die andere Partei an die im Vertrag genannte Adresse. Alle per Post übermittelten Mitteilungen oder Informationen in der oben genannten

Weise, die nicht als nicht zugestellt an den Absender zurückgesandt werden, gelten als am 3. Tag nach Aufgabe zur Post als zugestellt. Der Nachweis, dass der Umschlag mit einer solchen Mitteilung oder Information ordnungsgemäß adressiert, im Voraus bezahlt, registriert und versandt wurde und nicht an den Absender zurückgesandt wurde, ist ein ausreichender Beweis dafür, dass die Mitteilung oder Information ordnungsgemäß zugestellt wurde

Alle per E-Mail oder vergleichbaren Kommunikationsmitteln gesendeten Mitteilungen oder Informationen gelten zum Zeitpunkt der Übersendung als ordnungsgemäß zugestellt, sofern eine bestätigende Kopie davon an die andere Partei an deren oben angegebene Adresse innerhalb von 24 Stunden nach Übermittlung gesendet wird.

Die Zustellung eines Dokuments zum Zwecke eines Gerichtsverfahrens im Zusammenhang mit diesem Vertrag erfolgt, indem das Dokument der anderen Partei an ihre eingetragene Niederlassung, Hauptsitz oder an eine andere Adresse zugestellt wird, die ihr von der anderen Partei zuvor schriftlich mitgeteilt wurde.

Alle Zusicherungen oder Bestimmungen dieser Vereinbarung, die, um wirksam zu sein, die Beendigung oder den Ablauf dieser Vereinbarung überleben müssen, gelten nach Kündigung oder Ablauf der Vereinbarung fort.

§ 11 Aufrechnung

ICP kann die Zahlung von Rechnungen oder anderen Beträgen, die dem Arbeitgeber geschuldet werden, aufgrund eines Aufrechnungs- oder Gegenan-

spruchs, den ICP möglicherweise gegen den Arbeitgeber hat, zurückhalten oder von diesen Beträgen abziehen. Dies gilt auch umgekehrt.

§ 12 Zuständigkeit der Gerichte und anwendbares Recht

Diese Vereinbarung unterliegt den Gesetzen von Deutschland und wird in Übereinstimmung mit diesen ausgelegt.

Alle Streitigkeiten, die nicht innerhalb von 30 Tagen nach ihrem Auftreten gütlich beigelegt werden und sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben, werden endgültig und ausschließlich von den Gerichten Deutschlands beigelegt.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

B) Gebühren und Nutzungsbedingungen der Heimat Shoppen Card

Eine Übersicht über die Gebühren und die Nutzungsbeschränkungen der Heimat Shoppen Card finden Sie in unserem Kartenportal (<https://portal.heimatshoppencard.de/login>).

C) UAB B4B Payments Europe Terms and Conditions

Die dem Vertrag (KYB-Formular) zugrunde liegenden AGB zwischen der B4B Bank und dem Arbeitgeber finden Sie hier: [B4B Europe Terms and Conditions of Business v1.6 \(b4bpayments.com\)](https://www.b4bpayments.com/terms-conditions)

Die AGB der B4B Bank für Kartennutzer finden Sie hier: [B4B-Europe-Cardholder-Terms-v1.0 \(b4bpayments.com\)](https://www.b4bpayments.com/terms-conditions)